

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr wie folgt bestimmt:

Wert über	bis	Grundbetrag netto	Grundbetrag incl. 19 % MWSt	Zuschlag %	auf Ausgangswert abzüglich
0 €	25.000 €	920 €	1.095 €		
25.000 €	100.000 €	920 €	1.095 €	0,45	25.000 €
100.000 €	250.000 €	1.260 €	1.500 €	0,45	100.000 €
250.000 €	500.000 €	1.940 €	2.310 €	0,25	250.000 €
500.000 €	2.000.000 €	2.570 €	3.060 €	0,15	500.000 €
2.000.000 €	5.000.000 €	4.880 €	5.800 €	0,10	2.000.000 €
5.000.000 €		7.850 €	9.340 €	0,10	5.000.000 €

(2) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30%. Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 20%.

www.stuttgart.de/...